

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen

Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 800 Mark. Einzelne Nummern 35 Mark.
Herausgeber: Geschäftsstelle Nr. 2126 — Schriftleitung Nr. 14674.
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486.



Kultürungen: Die 32 mm breite Grundzelle oder deren Raum im Anländigungs-
teil 100 M., die 66 mm breite Grundzelle oder deren Raum im amtlichen Teile 200 M.,
unter Eingeschränkung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitungsbücher: Sonntags-Bücher, Sonntags-Bücher, Zeitungen der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskurrenzbank, Jahresbericht und Rechnungsabschluß
der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsstelle von Holzplatten aus den Staatsforstrevieren.

Verantwortlich für die Redaktion: Hauptredakteur Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 16

Freitag, 19. Januar

1923

Die Auseinandersetzung zwischen dem Freistaate Sachsen und dem vormaligen Königshause.

Von Ministerialdirektor Dr. Hedrich.

III.

Um nun die Einzelheiten der Auseinandersetzung wenigstens in großen Umrissen wiederzugeben, so ist schon oben hervorgehoben worden, daß dem Vertrag ein Gesetzentwurf beigelegt worden ist, der, außer der Einholung der Zustimmung des Vertrags durch den Landtag, im wesentlichen den Zweck verfolgt, die Ansprüche der vormaligen Hofbeamten und ihrer Hinterbliebenen zu regeln, die in die Dienste des vormaligen Königs oder des Familienvereins übertraten. Nach dem Vertrage hat nämlich der vormalige König sich verpflichtet, für in seine Dienste oder in die des Familienvereins übertrittenen Hofbeamten oder aus dem sächsischen Staatsdienste zu ihm übertrakteten Beamten und Angestellten Dienstbezüge, Ruhestandbezüge und Hinterbliebenenversorgung nach Grundlagen zu gewähren, die nicht ungünstiger sind als diejenigen und künftigen staatlichen. Solche Beamte können jedoch, innerhalb von fünf Jahren seit dem Abschluß des Vertrags, dem Finanzministerium ihren Rücktritt in das frühere Dienstverhältnis erklären. Für die vormaligen Hofbeamten regelt sich absehbar die Rechtsverhältnisse nach dem Hofbeamtengesetz vom 24. Juni 1919, für die übergelangten staatlichen Beamten und Angestellten nach den für diese im Staatsdienste geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle des Rücktritts wird diesen Beamten die im Dienste des vormaligen Königs oder des Familienvereins verbrachte Dienstzeit angerechnet, und sie werden, unter Wahrung ihres jetzigen Befolgsdienstalters, wieder in die Befolgsgruppe eingerichtet, der sie vor dem Rücktritt angehörten. Um nun den Staat, den bezeichneten Beamten gegenüber, von seinen Ansprüchen gegen sie zu bestreiten, bestimmt der Gesetzentwurf, daß während der Nachkriegszeit, die gegen den Staat behauptenden Ansprüche der in den Dienst des vormaligen Königs übertrakteten Hofbeamten zu richten haben, insoweit und solange der vormalige König oder der Familienverein ihren Verpflichtungen gemäß dem Vertrag nachkommen, jedenfalls sind auf diese Weise die in den Dienst des vormaligen Königs übertraktenden Beamten im jeder Weise sichergestellt;

beziehend auf wenn sie von dem Rücksichtsrecht keinen Gebrauch machen, gilt die Verpflichtung des vormaligen Königs weiter, daß er die gleichen Dienstbezüge, Ruhestandbezüge und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren hat, wie sie jetzt und künftig im staatlichen Dienste anfallen. Zu den Ruhestandbezügen und zu der Hinterbliebenenversorgung leistet zudem der Staat einen Beitrag pro rata temporis.

Die Auseinandersetzung geht statlicherseits, bezüglich der beiden grünen in Frage kommenden Vermögensmassen, von dem Grundgedanken aus, daß das gesamte „Staatsgut“, einschließlich der Domänen, Eigentum des Staates schon bisher gewesen ist und auch häufig zu bleiben hat, jener, daß der bis zum Inkrafttreten der 1831 erlassenen Verfassungsurkunde gesammelte Besitz des Handelskammervermögens ein Gemisch von Gütern darstellt, die nur zum Teil unter Privatrecht und aus eigenen Mitteln der Weltiner, zum andern Teil, wenn nicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel, so doch zwar aus privatrechtlichen Titeln, aber auf Unkosten des Landes oder Volkes oder durch sächsische Erwerbungen (Erbeutungen), zu einem Gesamtkapital vereinigt worden sind, daß weiter in den Kunstsammlungen sich zahlreiche Städte befinden, die auch erst nach 1831 aus staatlichen Mitteln erworben worden sind, und daß an den Kunstsammlungen ein Privat-eigentum des vormaligen Königlichen Hauses für die Zukunft nicht eingeräumt werden kann, sie vielmehr, von gewissen Ausnahmen abgesehen, in ihrem Besitzbehältnis dem sächsischen Volke als Staatseigentum erhalten bleiben müssen.

Im übrigen geht der Vertrag davon aus, daß, insoweit die Gültigkeit und die Apotheken,

dem vormaligen Königshaus, als Gegenleistungen gegen den in der 1831er Verfassungsurkunde ausgesprochenen Verzicht auf das Domänenamt, abgestimmt worden waren, die Bestimmung hatten, zugleich auch die

verschollene Bedürfnisse des vormaligen Königs und seiner Familie

(sogenannte Schatzkammer) zu befriedigen, nach sozialen wie nach privatrechtlichen Grundsätzen. Die Gewährleistung des Eigentums nach Artikel 153 der Reichsverfassung für den Staat die Verpflichtung besteht, für diese Gegenleistungen dem vormaligen König, als dem Vertreter des Gesamt-haus Wittels, eine Entschädigung zu gewähren, die, um eine dauernde, realeine Schied zwischen Staat und vormaliger Krone herzustellen, nicht in die Form einer laufenden Rente, sondern in einer einmaligen Abfindung zu stecken sei. Diese Abfindungssumme ist, unter genauer Bezeichnung der für den persönlichen Bedarf gedachten Bestandteile der Bürgliche und der Apotheken, und unter Berücksichtigung der Geldentwertung, auf 40 Millionen Mark festgelegt worden. Außer für diese Bestandteile der Bürgliche und Apotheken soll noch für das Wohnungsrecht eine Entschädigung gewährt werden, das nach der Verfassungsurkunde von 1831, dem vormaligen König am Residenzschloß, dem Taschenbergpalais und zahlreichen anderen sozialen Grundstücken in Dresden, Pillnitz, Moritzburg, Coswig und Wermsdorf eingeräumt worden war. Für dieses Wohnungsrecht soll nun dem Familienverein Haus Wittels Albertinischer Linie die Schloßhöfe Moritzburg mit dem Schloß Moritzburg sonst Ausschaltung übertragen werden. Die vereinbarte Abfindung von 40 Millionen Mark soll nur in Höhe von 14 Millionen Mark in bar, im übrigen aber in Liegenschaftswerten gewährt werden, und zwar werden, nach dem Vertrag, dafür dem Familienverein sämtliche Moritzburger Teiche und Domänengrundstücke, sowie die Vorstädte Moritzburg und Kreuznach und, von dem benachbarten Weißgerber Stadtviertel, mehrere Vorstädte zum Eigentum überlassen. Bezüglich des Schlosses Moritzburg und der damit verbundenen Gehenswürdigkeiten, an deren Pflegehaltung für das Publikum auch die Gemeinde Moritzburg ein wesentliches wirtschaftliches Interesse hat, ist in dem Vertrag die Verpflichtung des Erwerbers aufgenommen worden, die

Bestiegung des Taschenberghöchstens und der Wildfütterung im Tiergarten

zulässig, die der Hauptbahnhofwürdigkeiten im Schloß und im Schlossgarten bei Abwesenheit der Mitglieder der vormaligen Königlichen Familie, mindestens aber an 150 Tagen im Jahre, zu gestatten. Sollte das vormalige Königshaus in Zukunft beschäftigt, die nach Vorstehendem zu überzeugenden Liegenschaften oder auch nur Teile von ihnen zu veräußern, so hat der Staat, trotz des ihm vorbehalteten Vorstehrechts, jederzeit die Möglichkeit, in einem getrennten Vertrag einzutreten. Nach dem Vertrag anderer Auseinandersetzungstermine ist überdies dem vormaligen König auf seinen Wunsch, den sich besonders noch darauf rügt, daß er in Rechtfertigung ein Jagdschloß besitzt, die Ausübung des Jagderechts auf Auer- und Elchwald auf dem Revieren Lebeschfeld, Altenberg und Rossau, unter den für eine geordnete Forstrevierverwaltung gebotenen Bedingungen, sowie die Ausübung des Jagderechts auf Auer- und Elchwald auf dem Revieren Bad Elster I, jedoch lediglich auf seine Lebenszeit, eingeräumt worden. Für die ihm so zugestandenen Rechte und Abfindungen hat der vormalige König, namens seines gesamten Hauses, auf alle Rechte an dem Staatsgut, einschließlich des Domänenamts, endgültig und vorbehaltlos Verzicht geleistet. Damit verbleiben auch die Schlösser in Dresden und Pillnitz, einschließlich des Taschenbergpalais, sowie die Schlösser Großsiedlitz und Wermsdorf endgültig im Eigentum des Staates.

Der Hauptbestandteil des Haushaltseinkommens, die früheren sogen. Königlichen Sammlungen, also die Gemäldegalerie, das Kupferstichkabinett, die Stulpuren-Sammlung, das Historische Museum (Münzkammer) und die Gewehrgalerie, die Porzellansammlung, das Grüne Gewölbe, das Wandskulpturen-Kabinett, das Museum für Tierkunde und Höhlenfunde, das Mineralogisch-Petrographische Museum nebst der Prähistorischen Sammlung, der Mathematisch-Physikalische Salon und die Landesbibliothek sollen

dem Lande und damit der Allgemeinheit im wesentlichen ungeschmäckt und dadurch erhalten bleiben,

dass sie einer neu zu begründenden Kulturstiftung öffentlichen Rechts zu Eigentum übertragen werden. Die Sammlungen bleibent also nicht, wie dieser Tage in einer Dresdner Zeitung zu lesen vor, rechtlich im Eigentum der Wittiner, sondern gehen verbleiblich in das Eigentum des Staates. Diesem Sammlungseigentum wachsen zu und werden mit an die Kulturstiftung übertragen verschiedene bisher den Sammlungen nur zugehörige Gegenstände, darunter, als besonders wertvoll, die sogenannte Gemäldegalerie, die unter jedermannem Widerstand geliehen worden waren, sollen dagegen an den Familienverein. Ebenso gehen auf die Kulturstiftung über die Schloß aus verschiedenen Besteigungen von Sammlungsgegenständen im Betrage von 7.522.022 M. Die Kulturstiftung begreift die Förderung von Kultur und Wissenschaft durch die Erhaltung und Weiterführung der genannten Sammlungen im Interesse der Allgemeinheit. Die Kulturstiftung soll durch das Gesamtministerium festgesetzt werden und ihr Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern, und zwar dem jeweiligen Kultusminister, dem jeweiligen Finanzminister und mindestens drei vom Gesamtministerium zu ernennenden Mitgliedern bestehen. Selbstverständlich erscheint hier eine Ergänzung des Vorstandes durch Kunstsachverständige und Landtagsmitglieder möglich und zweckmäßig. Der Vorstand darf über Sammlungsgegenstände nur mit der Maßgabe verfügen, daß der Staat wiederum für die Sammlungen zu deren Bereicherung und Herstellungsfähigkeit Verwendung findet. Ausnahmsweise kann er auch zu anderen, im Interesse der Sammlung liegenden Zwecken, so z. B. etwa für einen Gemäldegalerienbau, verwendet werden. Der Stiftungsvorstand soll außerdem noch die bisher vom Ministerium des vormaligen Königlichen Hauses verschaffte Erweiterung dreier Stiftungen, der König Johann-Stiftung (für Förderung allgemeiner Bildung), der sogen. Dr. Münnerschen Stiftung (für das Konseratorium in Leipzig verwende) und der Professor Radzius und Frau Stiftung (gleichfalls für das Konseratorium in Leipzig) abliegen. Dagegen soll ausgeschieden aus den Sammlungen und den vormaligen Königlichen Familie endgültig belassen werden eine Reihe von Gegenständen im Gesamtwerte von 41,5 Mill. M., die für die Sammlungen als endgültig bestimmt werden können und zum Teil für die vormalige Königliche Familie ein besonderes Familieninteresse besitzen. Darunter befinden sich aus dem Schloss Grüne Gewölbe verschiedene Diemannt- und andere Edelsteinmarmuren und das berühmte Familienaufsatz von Kressdaler. Von dem übrigen Haushaltseinkommens sollen weiter an den Staat die als geschichtliche Denkmäler früheren hoffischen Lebens und Glanzes überaus wertvolle Ausstattungen in den Festräumen des Dresdner Schlosses und in den Führungszimmer des Schlosses Pillnitz, die im vergangenen Jahre der Allgemeinheit zur Verfügung wieder zugängig gemacht worden sind und sich seitdem eines über Gewaltes zahlreichen Besuches zu erfreuen gehabt haben.

Der Ernst der Zeiten.

Vorlage eines Reichsnotgesetzes. — Einschränkung der Vergnügungs- und Genussucht.

Berlin, 19. Januar.

In der Donnerstagssitzung des Reichsrats ersuchte Minister Decker die Vertreter der Länder, bei ihren Regelungen darauf hinzuwirken, daß das öffentliche Leben von allen Einschränkungen gereinigt werde, die mit der Situation unseres Landes nicht mehr im Einklang stehen. Der Reichskanzler wird demnächst in einem Rundschreiben an die Länder auf verschiedene Punkte hinweisen, in denen eine Einschränkung des öffentlichen Lebens erforderlich erscheint. Das Reichsverwahrungsministerium soll eine Reihe von Anordnungen erlassen. Seiner teilte der Minister mit, daß, nachdem das Ernährungsgesetz nicht zu Stande gekommen ist, voraussichtlich bei Wiederbeginn der Reichstagssitzung ein Notgesetz vorgelegt wird, das eine Reihe von Anordnungen enthält.

Der preußische Minister des Innern Seering hat an alle Oberpräsidenten und den Polizeipräsidienten in Berlin einen Erlass gerichtet, der, dem amtlichen preußischen Preisdienst zufolge, nachstehende Ausführungen enthält:

Die politische und wirtschaftliche Lage, die durch die rechtswidrige Belebung des Ruhrgebiet verursacht ist, erfordert einschneidende Maßnahmen, u. a. auch in der Richtung einer Einschränkung der Vergnügungs- und Genussucht. Aus diesem Grunde erucht der Minister die Oberpräsidenten, jeden für den Umfang seiner Provinz sowie den Polizeipräsidienten von Berlin für den Ortspolizeibezirk Berlin, umgehend eine Polizeiverordnung zu erlassen, welche die auf diesem Gebiete hervorgetretenen Überfälle zu bekämpfen geeignet erscheint. Da es sich um eine Maßnahme handelt, die keinen Aufschub zuläßt, erucht der Minister, die Zustimmung des Provinzialrats (in Berlin des Magistrats), die erforderlich ist, soweit es sich um Vorrichten handelt, die nicht zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehören, erst nachträglich einzuhören. Die Handlungsmöglichkeit mit den in Frage kommenden Interessentrechtern ist sofort in die Wege zu leiten; jedoch darf hierdurch der abfallende Erlös der Verordnung nicht verzögert werden. Für die Verordnung sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Eine Einschränkung der Polizei- und Kunde für Gast- und Gastronomiebetrieb ist herbeizuführen. Die äußerste zulässige Grenze ist 11 Uhr abends; soweit nicht eine noch stärkere Polizeikunde schon festgesetzt ist, bleibt eine Verzögerung in Einführung zu ziehen. So gleich wird die Theater, Varieté, Kabarett, Schauspielvorführungen und ähnliche Schau-stellungen zu gelten haben.

2. Öffentliche Tanzlaußarbeiten sowie private Tanzlaußarbeiten in Gast- und Gastronomiebetrieben oder mit solchen in Verbindung stehenden Räumen sind zu verbieten.

Ausnahmen von den Bestimmungen zu 1 und 2 sind auf besondere Fälle zu befrüchten. Für die Einführung der Genehmigung in solchen Ausnahmefällen sind die Regierungspräsidenten für zulässig zu erklären (in Berlin der Polizeipräsidient).

3. Der Ausßankt von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren ist zu untersagen.

Die Polizeiverordnung ist, zur Vermeidung von Streitigkeiten, unter besondere Vorsichtiger Belebung aller geleglichen Vorwürfe zu erläutern. Insbesondere sind bei den in der Polizeiverordnung beschreibenden Straftaten drohenden die Bestrafungen des Gesetzes vom 28. März 1922 zu beachten.

Wirtschaftliche Aktion oder Annexion?

Britische Bedenken gegen Frankreichs Vorgehen — Amerikas völlige Neutralität.

**Verhaftung des Düsseldorfer Finanz-
amtspräsidenten.**

Düsseldorf, 18. Januar.

Der Präsident des Landesfinanzamtes Düsseldorf Dr. Schulus ist von der französischen Behörde verhaftet worden, nachdem er vorsätzlich angefordert worden war, daß die finanziellen Unterlagen der Überflutungsasse dem Finanzbehörden der französischen Bevölkerungsbehörde vorzulegen. Er wurde unter Bewahrung im Auto fortgeführt. Wohin er gebracht worden ist, weiß man bis jetzt nicht.

Der Oberdelegierte der Zollverwaltung General Denivigne hat dem Regierungsratssekretären Dr. Ge. hier mitgeteilt, daß die Verhaftung von Dr. Schulus erfolgt sei wegen Beschämungsbeleidigung gegen einen Besuch der Bevölkerungsbehörde und wegen unerhörter Unverschämtheit (?) im Verlaufe einer Unterhaltung mit verschiedenen in amtlicher Eigenschaft zu ihm gekommenen Beamten.

Die neue, allem Völkerrecht höhn sprechende Gewalt der Franzosen zeigt ebenso deutlich, wie die Redenungen über die bevorstehende Errichtung einer Polizei an Ruhe und Rhein gegenüber dem unbefestigten Deutschland und über Einrichtung eines besonderen Währung im neubefestigten Gebiet, daß es die Absicht der Franzosen ist, das Ruhrgebiet zunächst wirtschaftlich von Deutschland zu trennen und damit eine dauernde Annexion vorzubereiten. Ihr nächstes Ziel ist eine

**französische Finanzkontrolle im Ruhr-
gebiet.**

Herr Lannery vom französischen Finanzministerium ist bereits in Düsseldorf eingetroffen, um die Befüllung der Finanzkontrolle im Ruhrgebiet zu übernehmen. Er hat einem Mitarbeiter des „Intendanten“ einige Mitteilungen über die Lage gemacht, die vom H. L. zunächst ohne Kommentar wiedergegeben werden. Lannery sagte: „Wir wurden durch Deutschland gezwungen (!), den Knoten festen anzuziehen. Wenn Deutschland sich weiter so verzweigt (?) wehet, dann wird es sich schließlich selber den Hals abschnüren (?). Wir möchten dieses Ende nicht. Wir haben ein Interesse daran, unseren Schuldnern arbeitsfähig zu erhalten. Die Lage ist heute noch unsicher und wird vornehmlich noch einige Tage lang so bleiben. Wir wollen die ungeheure Arbeitsmaschine des Ruhrgebiets nicht in Unordnung bringen und auch einen Streik der 100 000 Arbeiter verhindern. Aber die Reichsregierung scheint die Absicht zu haben, unserer Mission Schwierigkeiten entgegenzustellen. Sie übernimmt damit eine große Verantwortung vor dem ganzen Deutschland. Es war zunächst wirklich (?) nur unsere Absicht, eine strenge Kontrolle in Essen einzuführen. Jetzt sind wir schon weit darüber hinausgegangen. Aber man darf die Ruhe nicht verlieren. Die Requisitionen haben jetzt begonnen, und ich hoffe, daß noch ehe die Woche zu Ende geht, volle Rechtsmacht nach Frankreich und Belgien abholen können. Wir dürfen nur nicht die Geduld verlieren. Wir brauchen genug Zeit, um eine Organisation durchzuführen, welche die voll Ausnützung dieses

komplizierten Apparates erlaubt. Es ist auch, unter allen Gesichtspunkten betrachtet, notwendig, daß gesetzliche Maßnahmen vermieden werden. Die Kontrolle funktioniert bereits. Wie überwachen den ganzen Verkehr, aber ich wiederhole noch einmal: wir brauchen Zeit, um mit Ruhe die Arbeit zu organisieren, falls die Bevölkerung nicht schließlich doch nachgeben sollten. Ich für meinen Teil glaube allerdings nicht, daß dies geschehen wird.“

Mit dieser Vermuthung hat Herr Lannery recht behalten, wie aus folgenden Meldungen hervorgeht:

Nieder ins Gefängnis, als Kohle liefern!

Essen, 18. Januar.

Fast Bevölkerung waren vor die Bevölkerungsbehörde zitiert worden, die ein gerichtliches Verfahren gegen sie einleiten will. Sämtliche fünf Herren, und zwar Generaldirektor Reben, Professor Olse, Direktor Spindler, Generaldirektor Tüngelmann und Generaldirektor Wüstenhöfer, fanden sich freiwillig bei der Division ein, wo sie als Einleitung eines gegen sie beschuldigten Friedsgerichtlichen Verfahrens zu Protokoll eines Gerichtssatzers über ihre Weigerung, Reparationszahlte zu liefern, vernommen wurden. Sie hielten alle ihre Weigerung unter Verfußung auf das ihnen vom Reichskohlenminister ertheilte Verbot aufrecht. Zum Schluß wurde ihnen eröffnet, daß von ihrer Verhaftung verlässig Abstand genommen werde, daß sie sich aber jederzeit zur Verfölung des Kriegsgerichts zu halten hätten.

Essen, 18. Januar.

Der Oberbürgermeister von Wülfrath erhielt heute abend von der französischen Bevölkerungsbehörde in Bredeney den Auftrag, verschiedene Vorladungen, darunter Frey Thyssen, dazu aufzufordern, heute abend im Hauptquartier in Bredeney zu erscheinen. Gegebenenfalls sollten die Herren durch Zwangsmassnahmen zum Erscheinen gezwungen werden. Dieses Ausmaßen lehnte der Oberbürgermeister ab, sagte jedoch zu, daß er die Herren benachrichtigen wolle. Frey Thyssen, der kurz vor 9 Uhr die Aufruforderung erhielt, hat es abgelehnt, ihre Folge zu leisten.

Paris, 18. Januar.

Der Korrespondent des „Petit Parisien“ in Düsseldorf hatte eine kurze Unterredung mit dem Vertreter von Krupp, Thomas, ob dieser die Zusammenkunft mit General Simon verhindere. Thomas erklärte:

„Wir sind bereit, vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, auch unsere Verurteilung erwarten wir, Gefängnisstrafe werden wir ertragen, alles — alles. Doch werden wir bestimmt keine Kohle liefern.“

Nach einer Meldung der Boss. Ztg. aus Essen hat sich Krupp v. Bohlen-Halbach nach Berlin begeben, um mit den zentralen Regierungshäusern die Lage im Ruhrgebiet zu besprechen und wegen der Lohnfrage mit dem Reichspräsidenten Fülling zu nehmen.

*

so, daß Böllswirte bei Behörden nur als Hilfsarbeiter (Expedienten, in den seltenen Fällen als Dienstleiter) eingestellt werden, was jedoch bei Besetzungen eine Regel bildet. Ohne weiteres wird dieser der Vorzug gegeben. Die Berufsfreudigkeit der Nationalökonomen leidet naturgemäß unter dieser Zurückhaltung sehr. Wir haben Fälle aufzuzeigen, in denen Böllswirte eine Stellung nur erreichen, indem sie als Anwärter für die mittlere Beamtenlaufbahn eintreten. Damit ist aber die wissenschaftliche Ausbildung zwecklos geworden; unnötige Kosten hätten erparat werden können, die durch ungerechte Bezahlung und Tätigkeit nicht wieder wettzumachen sind. Wenn dem entgegengehalten wird, daß Böllswirte in erster Linie im Handel und Industrie ihr Fortkommen finden möchten, so trifft das für einen hohen Prozentsatz gar nicht zu, abgesehen von der auch dort herrschenden Überfüllung. Nicht jeder eignet sich zum Geschäftsmann, Spindler oder Bergl., trotzdem kann er aber ein tüchtiger Nationalökonom sein. Man denkt so vor allem an die sozial-ethische Seite des Berufes. Hierfür bietet aber unsere Verwaltung ein reiches Beläufungsfeld, das nicht immer nur für Juristen eine Domäne sein sollte.

Um die durch das Studium vertieften Analogien des Böllswirtes nicht verklummen zu lassen, muß mit aller Energie von den beruhenen Stellen an die geplante Reform der Abschlußprüfungen für Nationalökonomen herangegangen werden. Zurzeit ist jedem einzelnen vom wissenschaftlichen Studium abzutun, wenn nicht — wie eingangs erwähnt — die jüdischen Prüfungen abgelegt werden können, die wieder besondere Zeitaufwand und damit erhebliche materielle Opfer erfordern.

Glossen über die Kunst.

In der Januar-Nummer der Zeitschrift „Deutsche Kunst und Dekoration“ (Alexander Koch, Darmstadt) schreibt Wilhelm Michel:

Die Kunst ist kreatürlicher Art und ihrem Wesen nach wild. Es ist gewiß möglich, ein großer Künstler sie erkennt.

Eine beachtenswerte belgische Stimme.

In diesem Zusammenhange verdient besonders Beachtung eine Aussicht des Brüsseler „People“, des Organs der belgischen Sozialdemokratie. Dieses beschäftigt sich in einem längeren Aufsatz mit der Frage: „Warum sind wir an der Ruhe?“ und schreibt folgendes:

„Der Mann der Straße, der nur die bürgerlichen Zeitungen gelesen hat, antwortet: „Mir Geld zu bekommen. Der „People“ aber fährt fort: „Ist dieses Mittel jedoch gut? Und wenn man die militärische Beziehung auf das ganze Ruhrgebiet ausgeholt haben wird, und selbst wenn die französisch-belgischen Truppen bis nach Berlin gingen, wird Deutschland dann die 132 Milliarden bezahlen, die es den Alliierten schuldet? Nein, es wird sie nicht bezahlen! Es wird sie nicht bezahlen, weil es ihm nicht möglich ist, sie zu bezahlen. Das haben alle Finanzleute, alle Sachverständigen, die von den alliierten Regierungen angezogen worden sind, alle Stadtmänner, alle diesenjenigen, welche die Frage irgendwie studiert haben, erkannt. Herr Thiers ist davon noch mehr überzeugt, als Herr Poinsot, der sich neulich im Palais Bourbon ein Geständnis darüber hat entschlüpfen lassen. Die Ruhrbefreiung wird nicht nur nichts einbringen, sondern sie wird die wirtschaftliche Lage Deutschlands ebenso wie die Belgien und Frankreich erschweren und dadurch selbst die Aufsichten auf Bezahlung in weitere Ferne rücken.“ — Also wird zum Schluß der „People“ selbst die Frage auf: „Wenn wir es demnach nicht getan haben, um Geld zu bekommen, worum sind wir dann an der Ruhe?“

Die Beantwortung dieser Frage erübrigelt sich, denn jedes Kind kennt heute die bereits oben angeführten wirtschaftlichen Gründe des französisch-belgischen Vorgehens an der Ruhe.“

Neue militärische Maßregeln.

Einstweilen treffen die Franzosen die nötigen Vorbereitungen, um schlagende wirtschaftliche Voraussetzungen, die zur Ausbeutung des Ruhrgebiets notwendig sind, durch militärische Maßregeln zu erzielen, wie die folgenden Meldungen erkennen lassen:

Bochum, 18. Januar.

Die französischen Besatzungsbehörden haben einen Teil des Rathauses mit dem Stadtverordnetenversammlungsraale als Quartier für die Truppen in Anspruch genommen, sobald auch der Magistrat noch Stadtverordnetenversammlungen fassen können. Da eine Umarbeitung trotz nachgewiesener anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit nicht erfolgte, ist die Stimmung der Bürgerschaft aufs neue erregt.

Essen, 18. Januar.

Gestern abend sind ein und heute bisher vierzehn Schlepplöhne, die Ruhrlöhne für Südbadenland geladen hatten, auf der Reede von Duisburg von den Franzosen beschlagnahmt worden. Sie erhielten die Anweisung, bis Mannheim zu gehen, wo sie weitere Weisungen bekommen würden. Auf dem Rhein-Herne-Kanal ist der gesamte Schiffsvorlehr über die Schleuse 7 hinaus, die zwischen Herne und Recklinghausen liegt, verhindert worden. Nur der Handelsverkehr zwischen Schleuse 1

und 7 ist gestattet worden. Das bedeutet praktisch die Verhinderung aller Kohlentransporte aus dem Ruhrgebiet in das unbefestigte Gebiet. Auch der bereits angekündigte Einzug in das Eisenbahnnetz ist erfolgt. Auf verschiedenen Stationen sind nach dem unbefestigten Deutschland rollende Kohlenzüge und Kohlenwagen angehalten worden.

Essen, 18. Januar.

Die Kohlenfahrt in den Höfen Duisburg und Ruhrort verhinderte sich gestern bereits um 50 Proz. und heute noch mehr. Bis heute nachmittag waren die Bevölkerter wiederum zu General Simon nach Düsseldorf geladen. Es erschien nur ein Bevölkerer und erläuterte, daß er und die übrigen Herren auf ihrem Standpunkt verharren würden.

In Bochum trafen mehrere Tausendsteilungen ein. Etwa 30 Tausend durchzogen demonstrativ die Stadt.

Die Bluttat von Bochum.

Bochum, 19. Januar.

Der Oberbürgermeister ist namens des Magistrats an den französischen Stadtkommandanten ein Schreiben gerichtet worden, worin er um Untersuchung der Entstehung und Belebung von Bochumer Bürgern durch französische Soldaten bittet und die Besatzungsbehörde für den entstandenen Schaden an Leib und Seele verantwortlich macht.

Der französische Ober, dessen Soldaten den Zwischenfall auf den Gewissen haben, indem sie ohne vorherige Warnung in die demonstrierende Menge schossen, ist von seinem Posten abberufen worden. Auch das Regiment ist durch ein anderes abgelöst.

Berlin, 18. Januar.

Der Reichspräsident hat an den Oberbürgermeister folgendes Telegramm gerichtet: Gewaltlose Willkür französischer Truppen hat Leben und Blut wehrloser Bürger Ihrer Stadt gelöst. In sicherer Entrüstung über die unmenschliche Tat bitte ich Sie, den Opfern meine herzliche Teilnahme auszusprechen, insbesondere Herrn Lohrmann, motivierter Waise mein aufrichtiges Beileid zum Tode seines ermordeten hoffnungsvollen Sohnes zu übermitteln. Reichspräsident Ebert.

Verlag, Angestellte und Arbeitnehmer des „Ergebiger Volksfreundes“ in Aue hatten dem Reichspräsidenten den Betrag von 20 000 M. für die Opfer der Bochumer Bluttat oder für andere mit dem Eintritt des Feindes zusammenhängende Zwecke zur Versorgung gestellt. Der Reichspräsident hat diesen Betrag aus anderen Mitteln auf 100 000 M. erhöht und als erste Hilfe für die Opfer dem Oberbürgermeister von Bochum überwiesen.

Von der Reichsregierung wird wegen der Entscheidung des jungen Bergarbeiters Protest erhoben.

Deutsche Kohlenbestellungen in Schottland.

London, 19. Januar.

Aus Glasgow wird gemeldet: Während der letzten Tage seien die Kohlenexporteure mit Bestellungen deutscher Firmen überhäuft worden,

Mit unwegig und unmittelbar drückt die Kunst das Göttliche aus, weil sie es durch Leben am-
bringt, nicht durch Begriff.

Kabarett-Wend. (Hermann Robinsky.)

Der Konzertgeber ist hier kein Fremder; er gehört zur jüngsten Generation der heute um die Palme ringenden. Die beiden ersten Stücke, die er spielt, waren die Mozart-Sonate in A mit dem alten Turas und die Chromatische Sonate von Bach; jene wurde unter seinen Händen etwas ihres noblen Charakters entkleidet, diese erschöpfte er in der Wucht des dramatischen Ausdrucks nicht. Doch erkannte man hier wie dort wohl den technisch und musikalisch gut befragten Interpreten. Die Wiederholung der Böhmischen H-moll-Sonate fügte diesen günstigen Eindruck. Die Gegenübe von dramatischem Pathos und lyrischem Überschwang waren platisch herausgearbeitet. Nur vermiede man nochstellenweise jenes Blaukum des Persönlichen im Vortrag, das diesen erst den Eindruck einer lästigen Einheit gewinnen läßt. Den Abend ließ Robinsky in Städten neuerlicher Kompositionen ausüben, zum Teil sogar modernistischen Charakters, wobei sich zeigte, daß seine Kunst auch auf diese, technisch und tonlich, eingestellt ist. Eine recht zahlreiche Hörerschaft nahm die Darbietungen des jungen Pianisten mit Wärme auf.

Kabarett-Wend. (Margarete Thum.) Die junge Sängerin, die bereits nur ihr Publikum in unserer Stadt hat, sang diesmal im Palmengarten-Saal. Man kennt ihre Kunst. Sie ist weder gefährlich noch stark, noch tief durchdringend. Zum Beispiel geistiger feiner Unterdose ist schon das Organ nicht ausgebildet. Es fehlt die singende, schwungende Resonanz. In Wiedern leichterer Füllung erfreut man sich des häblichen Mangels der Stimme, bei der man immer das Gefühl hat, als habe sie Margarete Thum zur Opernsoubrette befähigt. Neben älteren und bewährten Gesängen (Reyer, Wolf usw.) hörte man auch neuerliche. Auch Thum, unser Dresden, war, mit Glöten-

Wissenschaft und Kunst.

Die Not der Böllswirte.

Der Andrang der Kriegsteilnehmer zum Universitätsstudium ist nach der Revolution bei allen Fachhöfen ungewöhnlich stark gewesen. Während ein Teil der Studenten noch vor Abschluß eines Exams in andere Berufe wanderte, um sich schnell eine Gewerbstätte zu sichern, hat doch die Mehrzahl der Studentenschaft ihr Studium bis zum Ende durchgeführt. Über die Verhältnisse dieser Böllswirter, über ihre Erfüllung und Erfüllungslämpche liegen die ersten Erfahrungen vor.

Es kann gezeigt werden, daß der mit Staats-
examen ausgeschiedene Kommissione durchschnittlich eine seinem Bildungsgange entsprechende Anstellung gefunden hat. Zum Vergleich ist größtenteils nur das volkswirtschaftliche Studium geworden, wenn es allein und nicht in Verbindung mit dem juristischen betrieben wurde.

Der Dr. rer. pol. hat es ganz besonders schwer, eine Tätigkeit zu finden, die seine Bildung entspricht und ihm vor allem auch eine materielle Sicherung gewährt. Der Mangel eines, etwa der ersten juristischen Prüfung gleichwertigen Abschlußexams macht sich empfindlich fühlbar. Die seit Jahren angelegte Reform der volkswirtschaftlichen Schulsprüfung muss endlich in die Tat umgesetzt werden, um den Nationalökonomen schwere Schulschläge zu ersparen. Vor allem ist ein Bildungsgang zu fordern, welcher der Ausbildung etwa der Gerichtsreferendar entspricht, g. V. erscheint eine Beschäftigung bei Handelskammern, beim Reichsgerichtsgericht, bei Wochenschriften und anderen, hauptsächlich sozialen Verwaltungsbehörden als „Volkswirtschaftsreferendar“ notwendig und durchführbar.

Gegenwärtig — so schreibt Dr. Bredow in den „Berliner Hochschul-Rundschau“ — ist die Lage

doch alle für Januar verfügbaren Kohlenvorräte zur sofortigen Verschiffung verkauft werden sollen. Die Preise seien um 2½ Schilling pro Tonne für gewisse Qualitäten von Kohlen gelegen.

Britische Bedenken gegen Frankreichs Vorgehen.

London, 19. Januar.

In einem Leitartikel schreiben die "Times": Das französische Experiment im Saargebiet habe bisher zu keinen Ergebnissen geführt, die als vorteilhaft für die Franzosen oder für Europa im allgemeinen angesehen werden könnten. Die Schwierigkeiten vermehrten sich. Die französischen Besuche, die Aufhebungen ihrer Arbeitgeber entgegenstellen, seien bisher erfolglos geblieben. Die deutsche Regierung sei unfähig, da sie, bevor die Franzosen selbst die Folgen ihres Experiments einsehen, nicht mit Vorsicht eingreifen könne. Die Zeit sei bereits gekommen, um zu erwarten, ob irgendwelche Verhandlungen zwischen Frankreich und England im Interesse der Verbündeten und des europäischen Friedens möglich seien.

"Daily Chronicle" erläutert, mit der Annahme der Schwierigkeiten verminderde sich die Aussicht Englands, Reparationen von Deutschland zu erhalten. Die Zeit näherte sich, wo die Eragny in Westfalen die Häufigkeit Englands auf die Feste stellen könnten, die britischen Interessen gegen ernstere Gefahren zu schützen.

Der diplomatische Berichterstatter des "Daily Chronicle" befürchtet sich mit den französischen Zielen im Saargebiet und fragt, ob die Reparationen nicht nur ein Vorwand für die Franzosen seien. Frankreich habe zwei Ziele im Auge: 1. eine dauernde Beschädigung und Schwächung Deutschlands durch Verstärkung der Rheinlande und des Ruhrgebietes; 2. die industrielle Vorherrschaft in Europa. Diese führe zu einer direkten Herausforderung der industriellen Stellung Englands. Die Stellung Frankreichs sei aber wertlos ohne die deutsche Wirtschaft. Frankreich sei heute daran, diese deutsche Wirtschaft zu erzwingen und verspreche sich davon die Erfreichung seines Ziels.

Amerikas „völlige Neutralität“.

Paris, 18. Januar.

"New York Herald" meldet aus Washington, obgleich die leitenden Kreise noch immer einer vollen Neutralität in den europäischen Reparationsfragen zuneigten, bringe die Regierung jeden Plan besonderes Interesse entgegen, der eine Grundlage für eine Beilegung der europäischen Krise geben könnte. Es besteht Hoffnung auf eine Vermittlung des italienischen Ministerpräsidenten, obgleich Mussolini Plan in Washington in seinen Einzelheiten noch nicht bekannt sei. Vertretende Berichte, die beim Staatsdepartement aus Paris und Rom eingegangen seien, bestätigen, daß Italiens Haltung in der Frage der Ruhebefreiung völlig falsch aufgesetzt worden sei. Amerikanische offizielle Kreise seien der Überzeugung, daß nachdem Frankreich den Politikern entgegengekommen sei, die für eine Diktation eingetreten seien, es jetzt weit mehr zu Verhandlungen bereit seien, als am 2. Januar. Man sei in Amerika der Meinung, daß der Vermittlungsvorschlag Mussolinis größere Aussicht auf Erfolg biete, als der irgend einer anderen Macht, die sich gegen die Ruhebefreiung ausgesprochen ha. e. "New York Herald" betont, daß die Vereinigten Staaten noch immer für frule Rechtsauffassung in der Frage des Reparationsproblems seien, da die Regierung die Überzeugung hege,

doch ein unerwünschtes Vorwissenreiten eine Gelegenheit für spätere Hilfe unmöglich mache.

Deutsche Note an den Völkerbund.

Deutschland verlangt Erlass der französischen Truppen im Saargebiet durch

Gendarmerie.

Wegen der Anwesenheit französischer Truppen im Saargebiet hat die Reichsregierung mit Bezug auf längere Ausführungen der Reparationskommission erneut beim Völkerbund

Berührung eingelebt.

Die deutsche Note stellt fest, daß die Reparationskommission gerade auf die entscheidenden Gesichtspunkte nicht eingehet, nämlich auf den Charakter des Saargebietes als eines Abstimmungsgebietes und auf die Selbständigkeit der Verwaltung dieses Gebietes. Sie betont deshalb erneut, daß es mit der Idee und dem Zweck einer Volksabstimmung in keiner Weise vereinbar ist, wenn im Abstimmungsgebiet Truppen einer der Mächte, die im Weltbewerb um den endgültigen Besitz des Landes stehen, mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betraut werden. Ferner betont sie den Grundsatz der Selbständigkeit der Verwaltung der Ordnung sogar in erhöhter Weise, weil es nach § 30 der Bestimmungen über das Saargebiet Sache der Reparationskommission ist, für die Ordnung und für den Schutz von Personen und Eigentum zu sorgen.

Die Note läßt sodann fort: Solange eine so wichtige Verwaltungsaufgabe nicht ausschließlich in den Händen der Reparationskommission ruht, fehlt ein Element im Verwaltungsgeschebe, das im Saargebiet erzielt werden soll. Frankreich hat zwar das Recht, die Gruben auszubauen. Es ist aber nicht seine Sache, sie zu schützen.

Bei den verschiedenen von der Reparationskommission vorgebrachten Erwägungen praktischer Art bemerkt dann die deutsche Note: Für solche Erwägungen sei nur vor Unterzeichnung des Vertrages Raum gewesen. Nachdem der Vertrag in Kraft sei und seine Verhältnisse, wie angenommen werden müsse, in voller Kenntnis der Verhältnisse bestimmt hätten, daß die Ordnung im Saargebiet nur durch eine örtliche Gendarmerie aufrechterhalten werden sollte, sei es nicht angängig, eine so grundlegende Bestimmung unter Aufsicht praktischer Bedenken unausgeschöpft zu lassen.

Es möge zutreffen, daß die Aufrechterhaltung der Ordnung im Saargebiet gewissen Schwierigkeiten begegne. Aber ähnlich, sogar

noch größeren Schwierigkeiten habe auch die deutsche Regierung zum Beispiel innerhalb der 50 Kilometer-Zone östlich des Rheins, wo keine deutschen Truppen unterhalten werden dürften.

Wenn die deutsche Regierung in diesen Gegenden die Ordnung ohne Truppen aufrechtzuhalten müsse, so besteht kein Grund, die Reparationskommission von der Durchführung einer ähnlichen Bestimmung für das Saargebiet zu freien. Die Reparationskommission erlässt ferner die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.

Die Reparationskommission erlässt ferner

die Anwerbung eines genügenden Gendarmeriepersonal aus der Bevölkerung für unmöglich und beweist die Verlässlichkeit einer auf Landesbewohnen zusammengelagerten Gendarmerie. Wenn dies zutrifft, so könnte kein Staat von der Größe des Saargebietes eine verlässliche Gendarmerie besitzen.

Übrigens sei selbst die interalliierte Rheinlandskommission anderer Auffassung, da sie in zunehmendem Maße verlangt, im defensiven Gebiete des Gendarmeriepersonal aus der ordnungsfähigen Bevölkerung zu entnehmen.</

Sozialisierung des Arztesstandes gefordert.

Versicherungspflichtigkugrenze: 2400000 M.

Berlin, 19. Januar.

Der sozialpolitische Ausschuss des Reichstags behandelt die Vorschläge der Regierung zur Absicherung der Krankenversicherung gegeben gestern weiter. Die allgemeine Ausprache ging namentlich um den Paragraphen 182, über Gewährung der ärztlichen Hilfe und der Heilmittel. Die Krankenkassen wollen diese Leistungen durch Verteilungen abfinden dürfen. Die Vertreter fast aller Parteien sprachen sich, mit Rücksicht auf die Volksgehobenheit, gegen diesen Plan aus. Die sozialdemokratischen Vertreter befürworteten die Belebung der Erbschaften und Betriebsklassen, da sie durch sie eine Erhöhung der finanziellen Lage der Krankenkassen befürchten. Die Demokraten und Volkspartei waren energisch für ihre Beibehaltung ein. Der demokratische Vertreter wies besonders darauf hin, daß die Betriebsklassen, wegen ihrer geringeren Verwaltungskosten, günstiger arbeiten als die allgemeinen Krankenkassen. Ein sozialdemokratischer Abgeordneter forderte die Sozialisierung des ärztlichen Berufes, da der jetzige Arztesstand infolge Profitisierung der zahlungsähnlichen Mittelstandes zum großen Teil der bitteren Not ausgekehrt sei. Der Abgeordnete hing eine Art Planwirtschaft vor, nach der die Ärzte als Beamte unter vollständiger Aufsicht des freien Wettbewerbes unter ihnen über das ganze Reich verteilt werden sollen.

In der Radikalitätsfrage wurde beschlossen, die Jahresarbeitsverdienstgrenze für die Versicherungspflicht bei den Krankenkassen auf 2400000 M. zu erhöhen. Ein sozialdemokratischer Antrag, eine Grenze für die Versicherungspflicht überhaupt nicht zu bestimmen, wurde abgelehnt. Ein Antrag auf Einschränkung respektive Aufhebung der Erbschaften wurde abgelehnt. Verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen der Krankenkassen wurden genehmigt. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

Der schwerkränkste Schuh- und Trubundvorsteher.

Der Staatsgerichtshof und die Auflösung des Gesamtbundes.

Leipzig, 18. Januar.

Der Staatsgerichtshof zum Schluß der Republik verhandelte heute über die Beschwerde des deutschösterreichischen Schuh- und Trubundes und gegen die von einer Anzahl von Landesvertretungsverbänden erhobenen Verbots- und Auflösungsverfügungen. Den Vorfall führte Sen.-Präf. Dr. Schmidt. Weiters sind die Reichsgerichtsräte Döhr und Zeiler. Von den bisherigen Vorsitzenden fehlen Hefenbach, van Galen und Jäckel. An ihre Stelle sind Reinkl-Bloch, Kreishauptmann Lange und Wissel getreten. Die Landesvertretungsbehörden haben Vertreter entband.

Vor dem Eintritt in die Verhandlung erklärte der Verteidiger, daß er von dem Recht, das Gericht abzulehnen, zur Vereinigung des Besitztums kleinen Gewerbes machen werde. Der Staatsgerichtshof hatte sich schon einmal, im Sommer 1922, mit dieser Sache beschäftigt und damals die Beschwerde des deutschösterreichischen Schuh- und Trubundes Hamburg, der Ortsgruppe Dresden des Bundes und der Ortsgruppe Leipzig gegen die Auflösung des Bundes aus Kosten des Bevölkerungsführers verworfen. Nunmehr ist gegen die Auflösung des Gesamtbundes Beschwerde eingezogen worden. Die Beschwerde vortritt der Hauptgeschäftsführer des Bundes, Roth. Er bezeichnet das Verbot als das Ergebnis einer Massenplage, die durch den Rathenau-Nord entstanden ist. Durch das Vorbringen besonders der thüringischen Ministerien, wie auch die anwesenden Herren Müller (Brandenburg) und Freynd, sei er schwer geschockt worden. Er behalte sich vor, gegen den Staatspräsidenten von Baden, Remmels, und Müller (Brandenburg) Strafantrag wegen unwohler Behauptungen zu erheben.

Spekulation und Produktion.

Im Verlag der Frankfurter Societät-Dreidreieck erscheint jedes ein Buch von Fritz Rothfuss: „Die Brüder des Wohlhabensvereins“ bestellt. Wer entnehmen der Schrift, die einen französischen Überblick über das Wirtschaftsjahr 1922 und der daraus sich ergebenden Zukunft in französischer Sprache bringt, folgende Ausführungen:

Der große Motor, der in der modernen kapitalistischen Wirtschaft Macht und Tempo bestimmt, ist das Streben nach Erfolg. Der Erfolg hat zwei Hauptquellen: produktive Leistung und glückliche Spekulation. Das Verhältnis zwischen diesen beiden Faktoren hat sich durch die Herabfällung der Währung völlig verschoben. Fletcher spielt die produktive Leistung, die nicht nur auf dem engeren Gebiete der Rohstoffgewinnung und Fabrikation, sondern auch in der Sphäre des Verkehrs und der Verteilung von Gütern und Kapitaleien liegen kann, die Hauptrolle, und die Spekulation war ein beobachteter Nebenfaktor. Heute ist es anders geworden. Für den Erfolg von unendlich vielen Unternehmungen ist heute nicht so sehr die Leistung entscheidend, sondern die glückliche Eindeckung mit Devisen und Warenverträgen, die solche Behauptung ihrer Interessen im Kampf um die Preisstellung, die richtige Position in der Beschaffung oder Anlage von Kapital. Die Finanzierung soll schwerer ins Gewicht als die Technik. Je häufiger die Werte schwanken, um so häufiger müssen die Möglichkeiten, von der Ausnutzung oder Ausgleichung dieser Schwankungen zu profitieren. Die

Herr Hitler schmolzt. Die abgelagte Rahmenweise.

München, 18. Januar.

Adolf Hitler, Gründer und Führer der deutschen nationalsozialistischen Arbeiterpartei, ist bei den leitenden bayrischen Stellen, namentlich bei der Bayerischen Volkspartei, in Ungnade gefallen. Es ist bekannt, daß Hitler, trotz allen Erfolgsantrages seines Anstrenges und allen Zusammengenungen seiner jugendlichen Anhänger, das tätige Wohlwollen aller jener politischen und wirtschaftlichen Kreise Bayens genoss, die von seinem Anstreben eine Schwächung der Sozialdemokratie erhofften. Dieses Wohlwollen kam offiziell in der Landtagserklärung des Innenministers Schreyer und in der Tatsache zum Ausdruck, daß Hitler, bei der vorletzten Landtagssitzung der bayerischen Verbände, neben Kulling, Rahr und Lüdenhoff, als vierter Redner fungierte. Zugleich aber ist man sich in den Kreisen der Bayerischen Volkspartei doch über den Gegensatz klar geworden, den ihr Programm von dem der Nationalsozialisten trennt. Dieser Gegensatz liegt einmal auf religiösem Gebiet, auf dem die Nationalsozialisten das Aufgehen der ihrer Auffassung nach von jüdischem Geiste durchsetzten christlichen Konfessionen in einer einheitlichen deutschen Volksschule anstreben und zum andern in Hitler's rassistischem und in der heutigen Situation schlechtin vaterlandseindlichen Ablehnung der nationalen Zusammenfassung aller Kreise. Diese Abneigung im gegenwärtigen Augenblick, die er in die Parole fügt: „Nicht wider die Franzosen, sondern wider die Novemberrevolution!“ wird ihm, über die Bayerische Volkspartei hinaus, auch von der Gesamtheit der sogenannten „Vaterlandverbände“ so sehr verdacht, daß ihm die Verbandsleitung für den Trauersonntag überhaupt nicht als Redner geladen, geschweige denn, wie er gelehrteisch heißt, zum Hauptredner bestellt hat.

Gräßlich hielt sich der verhinderte Diktator auf dem Königsplatz abends, während die rabiaten Elemente unter seinen Anhängern die nationale Kundgebung durch anhaltende Rufe nach Hitler förderten und für die nationalsozialistische Rahmenweise am 20. Januar mit Lobschlügen drohten. Diese Androhungen, denen die bayerische Staatsregierung inzwischen ein amtliches Dementi entgegengesetzt hat, sind zunächst schon dadurch gegenstandslos geworden, daß die Standartenwehr abgesagt worden ist. Da sie an dem für den 27. bis 29. Januar angelegten Parteitag der Nationalsozialisten nachgeholt wird, ist einigermaßen fraglich. Sicher ist nur, daß Hitler es möglichst darauf nicht auf eine Kraftprobe ankommen läßt, die ihn vollends als nationalen Störenfried entlarven würde.

Zum Tode des kommunistischen bayrischen Landtagsabgeordneten Hagemeyer in der Festungsanstalt Niederschönfeld macht die kommunistische „Rote Zeitung“ die Mitteilung, daß sich Hagemeyer schon in den letzten Wochen sehr schwach fühlte. Als Hagemeyer den Gesangswort auf den bedenklichen Zustand seines Herzens aufmerksam machte, entgegnete dieser lachend: „Sie sind nicht hysterisch. Sie haben nur eine leichte Misspfehlentzündung.“ Es ist das derselbe Arzt, der von anderen Kranken, auf seine Pflicht als Arzt aufmerksam gemacht, seit er Antwort gab: „In eurer Linie bin ich Beamter, und dann erst Arzt!“ Es überraschend war Hagemeyer wochenlang vollkommen seinem Schicksal. Als die Frau Hagemeyer, auf die Nachricht von seinem B-stand, in Niederschönfeld eintraf, empfing sie der Vorstand der dortigen Festungsanstalt, Saalbauamt Hoffmann, mit den Worten: „Na, jetzt ist er stark, der Revolutionär. Als es 1918 gegen den Staat ging, da war er nicht stark!“ Am besten gekennzeichnet wird aber die Rolle dieses Staatsarztes durch die Tatsache, daß Frau Hagemeyer die Glaubens, die letzten Stunden mit ihrem sterbenden Mann allein zu sein, verweigert wurde. — Es erscheint dringend notwendig, daß diese Angaben des kommunistischen Organs auf ihrer Richtigkeit untersucht werden.

Folge dieses Zustandes sind gewaltige Umwälzungen der Bevölkerung nach ihrer Berufstätigkeit. Warenhäuser, Banken und Börse ziehen einen wachsenden Teil der gesamten Arbeitskräfte an sich auf Kosten der Sphäre der unmittelbaren Produktion. Die Börse sind ein kritikalisches Punkt der spekulativen Seite wirtschaftlicher Tätigkeit:

Zahl der Börsenbesucher		
in Berlin	1913	Ende 1922
Insgesamt . . .	2457	6062
Baron Chefs . . .	1900	2400
Angehörige . . .	1500	3700
in Frankfurt a. M.	1913	Ende 1922
Insgesamt . . .	712	1381
Baron Chefs . . .	460	571
Protokollieren . . .	90	206
Angehörige . . .	162	584

Die Gesamtzahl der Börsenbesucher hat sich nahezu verdoppelt. Dabei bedenkt man, daß die Tätigkeit jedes einzelnen an der Börse an Intensität außerordentlich gewonnen hat, daß also die Zahl der in den Bausbüros mit der Erledigung der Börsengeschäfte beschäftigten Mitarbeiter mehr als die der Börsenbesucher, selbst wenn nicht eine weitere Mehrbelastung mit steigenden und anderen Formalitäten im Interesse des Staates hinzugekommen wäre. Die hohe Verschiebung der Beziehungen zwischen Firmeninhabern bez. Direktoren und Angestellten schon innerhalb der Börsenbesucher läßt ja Stück für Stück davor zu, wie stark die Anziehung von

Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

— Die heute aufgegebene Nr. 5 des Reichsgesetzblattes, Teil I, enthält: Ges. zur Abschaffung der Reichsbargabebewilligung; Bdg. zur Ausführung des Ges. über die Prüfung und Beglaubigung der Sicherheitsmuster; Bdg. über künftige Düngemittel; Verfahrensordnung der Senats für Angestelltenversicherung; Bdg. über die Erhöhung der Entgelte; Bdg. über die Erhöhung der Entschädigung der Schäden, Geschworenen und Beauftragtenpersonen, sowie Bdg. der neuen Fassung des Ges. über die Beschäftigung Schwerbehindriger.

Dresden.

Stadtverordnetenfestschrift.

Das Kollegium erledigte zunächst eine Vorlage des Rates, betreff. die Errichtung eines Ausgleichsfonds nach dem Friedensmietengesetz.

Aus dem Fonds sollen Darlehen zu ermäßigtem Zinsfuß für große Infrastrukturarbeiten gewährt werden, und zwar an wirtschaftlich schwache Haushalte. Mit dem Fonds soll ein sozialer Ausgleich insoweit geschaffen werden, als die Mehrauswendungen für große Infrastrukturarbeiten in stark versessenen Gebäuden auf alle Teile der Bevölkerung gleichmäßig verteilt werden können und dadurch die Mieter derjenigen Grundstücke, deren Verfall weiter vorgezögert ist, als der Durchschnitt von Mehrauswendungen bestellt werden, die sich durch den Umstand ergeben würden, daß sie in verfallenen Häusern zu wohnen gezwungen sind. Die Miete wird durch einen besonderen Zuschlag zur Wohnungsausgabe zu befreien. Der Rat will versuchen, etwa mit der Hälfte der von der Baubehörde festgestellten Kostenweise eine Entnahme in vollen Rentnern zu zulassen. Der Preis wird täglich durch die Stadt festgelegt unter Zugrundelegung des jeweiligen Gehaltspreises und ist an den Ausgabenstellen angekündigt. Da die Beschaffung der späteren Darlehen kommt, werden Kostfeste in gewisse Zeit erfordert und voraussichtlich zu steigenden Preisen erholt werden, ferner dass die Dauer der Einlagerung die Kosten steigen, ist auch mit einem entsprechenden Steigen des Abgabepreises zu rechnen. Soweit der erste befreite Rentner nicht spätestens bis zum 8. Februar ab zahlt ist, erhält das Bezugsrecht. Der Ausweis behält jedoch Gültigkeit für etwaige spätere Belieferungen. Die Ausgabe der Kartoffeln erfolgt vom 19. Januar ab werktäglich von 8 bis 12 und 1 bis 14 Uhr in den Lagerräumen der Kartoffelgroßhandlung Hugo Damme, Königstraße 12, und Devrientstr. 10/12 (Städtischer Speicher, Verkehrsbau B).

* Erhöhung von 200 Proz. der Friedensmiete.

Eine solche Erhöhung ergäbe eine Einnahme von rund 220 Millionen. Die Belebung darf in der Regel bis zu 100 Proz. des letzten Grundsteuerwertes erfolgen.

Das Gutachten lautete dahin, die Errichtung des Ausgleichsfonds zu genehmigen mit der Maßgabe, daß er mit Wirkung vom 1. Juli 1922 ab in Kraft tritt und daß die Beiträge auf die Zeit vom 1. Juli 1922 bis mit 31. März 1923 erhoben werden, sowie daß den Stadtverordneten bei der Ausstellung der Grundstücke für die Bewilligung von Darlehen aus dem Fonds und der noch sozialen Gesichtspunkten aufzustellenden Grundstücke über die Befreiung von der Wohnungsausgabe das Mitentschließungsrecht zugestanden wird.

Das Gutachten wird schließlich mit einem Ergänzungsvortrag des Abg. Rößl angenommen.

Das Kollegium tritt dann den Ratsvorlagen auf Erhöhung der Büchstabenförderungen der Stadtbahnen, der Erhöhung der Höhe der sozialen Beihilfen an verschiedene sozial wirkende Vereine und der Einrichtung von Freilaufaborte in jeder städtischen Büdtkunstalt bei und bewilligt 2880 000 M. zur Verhinderung der Tinte für die städtischen Schulen für das Jahr 1923. Der Ratsvorlage auf Erhöhung der Standgeldsätze u. a. in den Marthallen wird ebenfalls zugestimmt. Die seit 1. Oktober 1922 geltenden Standgeldsätze usw. sollen vom 1. Januar 1923 ab nicht nur um 300, sondern um 400 Proz. erhöht werden.

Bar
Verbesserung der Lage der Sozial- und Kleinunternehmer

stellt St.-B. Marx folgenden Antrag: Den Rat zu ersuchen: 1. beim Fürsorgeamt zu veranlassen, daß die von den bürgerlichen Kollagen beschlossenen Unterstützungsätze an die Empfänger unentbehrlich sind genötigt, die geringsten Vergütungen anzunehmen, die ihnen geboten werden, ohne sich gegen Ausbeutung zu wenden zu können, da die Gewerkschaften ihre Interessen zu vertreten weiß in der Lage sind. Es empfiehlt sich, für jede weibliche Person, die einen Angestelltenberuf ergriffen möchte, und auch für ihre Eltern, sich vorher bei der Berufsbereitstellungsstelle des Verkehrsverbundes der Angestellten, Dresden-A., an der Auguststraße 3, II (Gernprecher 13302/13402) über die Aussichten zu informieren.

* Warnet wird vor dem gelöschten Buchbinder Herbert Höhne, der bei Großherzogtum Sachsen-Anhalt seinen Eltern und sonstigen Verwandten unter überzahligen Lebzeitrenten und hohen Geldbeträgen zu erschwinden sucht und auch Diebstähle ausführt. Höhne ist dem Betreiber dem nächsten Eintritt in die Hände zu spielen.

Arbeitskräfte in das Bankgewerbe über die Gründungsaktivität hinausgegangen ist. Freilich, im Börseverkehr selbst darf man die Angebote nicht nur in ihrer Funktion für ihre Firmen bewerten, man darf auch ihre eigene Leistung am Geschäft nicht unterschätzen, wenn auch jener Betriebshändler der Bankfiliale eines Provinzplatzes, der nicht ohne Stolz von sich sagen konnte, daß er Gott sei Dank ein großes Geschäft habe als seine Bank, ein krasser Fall sein mag. Im übrigen illustriert ja die aufgezeigten Stadtwerte und erweiterten Bankneubauten im Reiche am besten die Lage. Besonders wenn man bedenkt, daß dieser Bank- und Börsenapparat für ein nach Gebiet, Bevölkerungsanzahl und Wirtschaftskraft stark verkleinertes Land arbeitet.

Aber die Umschichtung nach Gewerbezettigungen ist nur eine Seite der Arbeitsmarktschwäche. Die andere liegt innerhalb der Industrie unternehmungen. Jedes größere Werk hat heute seine eigenen Devisenbüro an. Überall ist, bei weitem monatlich wechselnden Tarifen, das Devisenbüro gewaltig angewachsen. Überall ist ein weit größerer Stab als früher mit Kalkulationen, Preisveränderungen, Steuerberechnungen und anderen nicht unmittelbar produktiven Arbeiten beschäftigt, die ihre legitime Ursache in den schwankenden Währungsgrundlage der deutschen Wirtschaft haben. Wenn in einer Betriebsverwaltung eine Anzahl von Seignen die Arbeit mangelt, weil der Produktionsumfang sich verringert hat, und diese Seignen werden in die kaufmännischen Bereiche übergeführt, weil dort die rechnerische Arbeit trocken ist.

Amtlicher Teil.

Örtliche Sonderzuschläge für Beamte usw.

Auf Grund der vom Landtag am 16. Januar 1923 erlassene Ermächtigung wird folgendes bestimmt:

A. Beamte und Lehrer.

1. In den Orten Berlin, München, Dresden, Görlitz, Hoyerswerda (Amtsh. Pirna), Brambach, Schönberg (Amtsh. Löbau), Leipzig und Chemnitz

erhalten die planmäßigen und die nicht-planmäßigen Staatsbeamten und Lehrer, die wissenschaftlichen Wissenschaften und Hilfskräfte mit planmäßiger Vergütung bei den wissenschaftlichen Hochschulen und die im Vorbereitungsdienste stehenden Beamten neben ihren geregelten Bezug bis auf weiteres widerrückliche örtliche Sonderzuschläge.

2. Die Zuschläge betragen:

Für	für den Monat Okt. 1922	für den Monat Nov. 22.	für die Zeit v. 1.-16. Dez. 22.	für die Zeit v. 17.-31. Dez. 22.	für den Monat Dez. 22.	für die Zeit v. 1.-16. Jan. 23.	für die Zeit v. 17.-31. Jan. 23.	für den Monat Jan. 23.	für die folgenden Monate
Berlin	10 v. H.	10 v. H.	27 v. H.	33 v. H.	30 v. H.	40 v. H.	46 v. H.	43 v. H.	46 v. H.
München	—	10 v. H.	27 v. H.	33 v. H.	30 v. H.	40 v. H.	46 v. H.	43 v. H.	46 v. H.
Dresden	—	7 v. H.	21 v. H.	25 v. H.	23 v. H.	30 v. H.	36 v. H.	33 v. H.	36 v. H.
Görlitz	—	8 v. H.	14 v. H.	16 v. H.	15 v. H.	20 v. H.	24 v. H.	22 v. H.	24 v. H.
Hoyerswerda	—	—	21 v. H.	25 v. H.	23 v. H.	30 v. H.	36 v. H.	33 v. H.	36 v. H.
Brambach	—	—	21 v. H.	25 v. H.	15 v. H.	20 v. H.	24 v. H.	22 v. H.	24 v. H.
Schönberg	—	—	14 v. H.	16 v. H.	—	—	—	—	—
Leipzig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chemnitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—

des Grundgehalts, der Grundvergütung, des Ort-zuschlags, der Kinderbeihilfen, des Unterhalts-zuschlags und der besonderen Zuschläge nach Ab-schnitt B unter I der Verordnung vom 2. No-vember 1922 (Sächs. Staatszeitung Nr. 258).

3. Maßgebend für die Gewährung der Zu-schläge ist der tatsächliche Wohnsitz des Beamten im Sinne von § 22 BB.

4. Für den Umgang eines Ortes ist der 1. Oktober 1922 maßgebend. Später eingemeindete Orte erhalten nicht selbstständig den Zuschlag des Hauptortes.

5. Die staatlichen Ressortstellen werden ange-wiesen, die hier nach den Beamten zustehenden Beträge abzubald nachzuholen. Vom 1. Februar 1923 an sind die Zuschläge laufend in einer Summe mit den Ausgleichszuschlägen für den entsprechenden Zeitraum zu zahlen. Die Gehalts-rechner für die Polizei- und Fortbildungsschul-lehrer haben für die Überweisung die ihnen zu-gehenden besonderen Gehaltsbogen zu ver-wenden.

B. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger.

1. Die Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger, die Witwen von Beamten, die Vollwaisen und die Halbwaisen im Sinne von § 22 BB erhalten neben ihren geregelten Bezügen eben-falls örtliche Sonderzuschläge.

2. Es erhalten

a) die in § 1 genannten, die ihren tat-sächlichen Wohnsitz an einem der unter Abschnitt A § 2 festgesetzten sächsischen Orte haben, von ihrem Wartegeld, Ruhegehalt, Wissengeld, und den Kinderbeihilfen, nicht aber von den Übergangszuschüssen, die gleichen Hundertstänke, wie sie für die aktiven Beamten jeweils festgesetzt sind.

b) die Wartegeldempfänger um, deren tat-sächlicher Wohnsitz ein außerordentlicher Ort ist, an dem den Reichsbeamten örtliche Sonderzuschläge bewilligt worden sind,

für die Monate Oktober und No-vember 1922 je 5 v. H.

für den Monat Dezember 1922 7 v. H., Januar 1923 11 v. H., und für die folgenden Monate 12 v. H. der unter a genannten Bezüge.

3. Die Befreiungen unter Abschnitt A § 2 sind unverändert.

4. Wegen der Zahlung ergeht besondere An-weisung.

C. Angestellte.

1. Auf die Angestellten bei der sächsischen Staatsverwaltung (Behördenangestellte), die unter den Teillösungen 1564 in I A P vom 13. August 1920 fallen, sind die Befreiungen unter Ab-schnitt A sinngemäß Anwendung, jedoch mit der Einschränkung, daß Angestellte unter 21 Jahren örtliche Sonderzuschläge nicht erhalten.

2. Vollendet ein Angestellter das 21. Lebens-jahr im Laufe eines Monats, so ist ihm der örtliche Sonderzuschlag vom Beginne dieses Monats an zu gewähren.

D. Allgemeines.

1. Ein Rechtsanspruch auf die örtlichen Sonder-zuschläge besteht nicht.

2. Die örtlichen Sonderzuschläge sind, soweit nicht etwas bestimmt ist, wie ein Teil des Ausgleichs- und des Versorgungszuschlags zu behandeln.

3. Alle Beamte, Lehrer und Angestellte, die vor dem 17. Januar 1923 aus dem Staatsdienst ausgeschieden sind, hat eine Nachzahlung von örtlichen Sonderzuschlägen nicht zu erfolgen. Gleiches gilt für die Wartegeldempfänger usw. (Abschnitt B), deren Ansprüche auf Bezüge aus der Staatskasse vor dem 17. Januar 1923 erloschen sind.

4. Die für das Jahr 1922 nachzuzahlenden örtlichen Sonderzuschläge sind in die Entkom-men-nachweisen für das Jahr 1923 aufzunehmen, da die Fälligkeit des Anspruchs erst im Jahre 1923 eingetreten ist.

Dresden, am 18. Januar 1923. 9412

Ministerium des Innern, Finanzministerium.

Die Sähe II A und B sowie III der Säch-sischen Gebührenordnung für Arzte und Zah-närzte vom 1. Dezember 1922 mit dem Zufluss von 100 v. H. (Beschließung vom 18. De-cember 1922, Nr. 230 der Sächs. Staatszeitung von 1922) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1923 ab um weitere 50 v. H. zusammen also um 150 v. H. erhöht. IVM 3A9

Dresden-A. I, Seite 18, 17. Jan. 1923.

Ministerium des Innern. 9419

Um 1. Januar d. J. haben sich vereinigt

1. die Landgemeinden Nöthnitz und Döhlitz unter dem Namen Döhlitz,

2. die Landgemeinde Brixigt mit der Stadt Freital, 1344b/1455g II G/22 46 II G/23

3. die Landgemeinde Schmöckwitz mit der Stadt Döhlitz. 9413

Dresden, 18. Jan. 1923. Ministerium des Innern.

Der nachstehende anzugewisse Abdruck aus Nr. 14 des Deutschen Reichsgesetzes vom 17. Januar 1923 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht. 74 K 9423

Dresden, 18. Jan. 1923. Arbeitsministerium.

Bekanntmachung.

Gemäß Beschluss des Reichslohenverbandes vom 11. Januar d. J. gelten ab 12. Januar 1923 folgende Brennstoffverkaufspreise je Tonne einschl. Abgaben und Umladesteuern:

I. u. u. usw.

IV. Sächsisches Steinohlenhandels-

Steinohlenhandels (Worben und Glänsdorf)

Steinohlen 72 860 M.

Die in der Bekanntmachung vom 28. April 1920 (Reichsanzeiger Nr. 21) und vom 29. September 1920 (Reichsanzeiger Nr. 222) enthaltenen allgemeinen und Sonderbestimmungen gelten auch für die vorgenannten Brennstoffverkaufspreise.

Berlin, den 16. Januar 1923.

Ministerium des Innern.

Reichs-

Steinohlenhandelsverband.

Reichs-

Steinohlen

Auf Blatt 2332 des Handelsregisters, betr. die Aktiengesellschaft Dresden Handelsbank Aktiengesellschaft in Dresden, ist heute eingetragen worden: Die Generalversammlung vom 20. Dezember 1922 hat beschlossen, das Grundkapital unter den im Beschlüsse enthaltenen Befreiungen zu erhöhen a) um höchstens vierzig Millionen Mark durch Aufgabe von höchstens vierzigtausend auf den Inhaber lautende Aktien Buchstabe C zu je einhundert Mark, b) um höchstens dreißig Millionen Mark durch Aufgabe von höchstens dreißigtausend auf den Inhaber lautende Aktien Buchstabe C zu je einhundert Mark. Weiter sind durch Beschluss derselben Generalversammlung die zehntausend Namensaktien Buchstabe A zu je dreihundert Mark und die sieben- und zwanzigtausend Namensaktien Buchstabe B zu je einhundert Mark umgewandelt worden. Die Erhöhung des Grundkapitals ist erfolgt. Das Grundkapital beträgt nunmehr einhundert Millionen Mark und zerfällt in zehntausend auf den Inhaber lautende Vorzugaktien Buchstabe A zu je dreihundert Mark, in siebenzehn annullierende auf den Namen lautende Vorzugaktien Buchstabe B zu je einhundert Mark, und in siebzigtausend auf den Inhaber lautende Stammaktien Buchstabe C zu je einhundert Mark. Der Gesellschaftsvertrag vom 31. Januar 1921 ist in den §§ 4, 5, 10, 15 und 19 durch Beschluss derselben Generalversammlung laut Notaratsprotokoll vom gleichen Tage abgeändert worden. Der Ausschuss hat auf Grund der hier durch Beschluss der Generalversammlung vom 20. Dezember 1922 laut Notaratsprotokoll von gleicher Lage erteilten Ermächtigung den Gesellschaftsvertrag vom 31. Januar 1921 entsprechend der Kapitalerhöhung in § 4 abgeändert. Weiter wird noch bekanntgegeben: Die neuen Aktien werden zum Kurs von 100 % ausgegeben. Bei Abstimmungen gewährt jede Aktie von M. 300 drei Stimmen, jede Aktie von M. 1000 zehn Stimmen. Bei Abstimmung über die Bezeichnung des Aufsichtsrates, die Änderung der Satzung oder Auflösung der Gesellschaft gewährt jede auf den Inhaber lautende Aktie von M. 1000 nur eine Stimme. Die auf den Namen lautenden Aktien werden gegenüber den auf den Inhaber lautenden Aktien in der Weise bis zur Gewinnverteilung bevorzugt, doch je jeweils von dem zu verteilenden Bruttoeinkommen 2 (zwei) % im voraus erhalten.

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 18. Januar 1923.

Auf Blatt 17755 des Handelsregisters ist heute die Aktiengesellschaft Tabag Handels-Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Dresden und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. November 1922 festgestellt worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Handel mit Halb- und Fertigfabrikaten aus Eisen und anderen Metallen sowie der Handel mit allen anderen Waren, und zwar sowohl auf eigene, wie für fremde Rechnung. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen unter der gleichen oder einer besonderten Firma errichten und sich an anderen, dem Geschäftsbetriebe dienenden Unternehmungen beteiligen, auch solche erwerben und erworbene wieder veräußern. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt eine Million Mark und zerfällt in einhundert auf den Inhaber lautende Aktien zu je einhundert Mark. Zu Vollenderlassungen des Vorstandes der Gesellschaft bedarf es, wenn er aus mehreren Mitgliedern besteht, der Mitwirkung zweier Vorstandsmitglieder oder eines Vorstandsmitglieds und eines Notars. Der Ausschuss ist ernannt, einzelne Mitglieder des Vorstandes die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Zum Mitglied des Vorstandes ist bestellt der Kaufmann Rudolf Blochinger in Dresden. Aus dem Gesellschaftsvertrag und den hier eingesetzten Schriftstücken wird noch bekanntgegeben: Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die von dem Vorstand und dem stellvertretenden Vorsteher des Ausschusses ernannt werden, auch die Generalversammlung hat das Recht, Vorstandsmitglieder zu bestellen. Die Berufung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft erfolgt seitens des Vorstandes des Vorstandes oder des Ausschusses durch Beschluss der Generalversammlung.

9422
Amtsgericht Dresden, Abt. III, 18. Januar 1923.

Auf Blatt 569 des Handelsregisters ist heute die Firma Böhmischo-Wärtzische Strumpfwarenfabriken Sigmund Singer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Thurn und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. August 1922 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung des Unternehmens ist die Herstellung von Strumpfwaren aller Art, insbesondere Strumpfwaren, Tricotagen, Kravatten, Handtücher und des Handels mit solchen. Zur Errichtung dieses Zweckes ist die Gesellschaft bestagt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben oder sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen. Die Gesellschaft unterliegt der Rücksicht mit einschlägiger Art. Die Rücksicht ist erstmals für das Ende des Kalenderjahrs 1926 zulässig, danach auf jeweils für das Ende des mit dem Kalenderjahr zusammenfallenden Geschäftsjahrs. Das Stammkapital beträgt zwölfhunderttausend Mark. Im Geschäft führen sind bestellt: a) der Habitant Paul Arthur Großopp in Thurn und b) der Kaufmann Egon Sluger in Neudau, Tschechoslowakei. Die Bezeichnung der Firma durch die Geschäftsführer geschieht in der Weise, daß die Bezeichnungen zu den geschriebenen oder auf mechanischem Wege hergestellten Firma der Gesellschaft ihre Romanisierung befreien.

Aus dem Gesellschaftsvertrag wird weiter noch bekanntgemacht: Die Gewinnabminderungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger.

9444
Amtsgericht Chemnitz, 17. Jan. 1923.

Auf das Handelsregister ist heute auf Blatt 669 die Firma Vogl Metallschlüssel- und Armaturenfabrik Reubert & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Hallestein und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 11. Dezember 1922 geschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Metallschlüsseln und Armaturen für Gas-, Wasser-, Dampf- u. s. w., insbesondere der Fabrikat des Hauseins unter der Firma Vogl Metallschlüssel- und Armaturenfabrik Reubert & Co. bestehenden Fabrikationsgeschäfts. Die Gesellschaft ist auch bestagt, gleichartige oder ähnliche Unternehmungen zu erwerben, sich an solchen Unternehmungen zu beteiligen und deren Beziehung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt elf Millionen sechshunderttausend Mark. Zu Geschäftsführern sind bestellt die Kaufleute Georg Reubert und Maximilian Sandner, beide in Hallestein. Die Gesellschaft wird, wenn ein Geschäftsführer stirbt, ill. durch diesen, wenn aber mehrere Geschäftsführer bestellt sind, entweder durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer und einen Kaufmann oder durch zwei Kaufleute bestimmt.

Aus dem Gesellschaftsvertrag wird noch bekanntgegeben: Die Gesellschaft hat auszuzeichnen und zwar ab Bald nach ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzutun. Alle von der Gesellschaft aufzuhaltenden öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch einmalige Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger. Die Aktien laufen auf den Inhaber und werden zum Rennbetrag angegeben. Die Gründer der Gesellschaft sind: 1. Kaufmann Ernst Louis Fischer, 2. Kaufmann Rudolf Weber, 3. Verwaltungsdirektor Regierungsrat Georg Seeling, 4. Diplom-Ingenieur Nikolaus Sonder, 5. Rechtsanwalt Dr. Walther Höhner, sämtlich in Dresden. Die Gründer haben sämtliche Aktien übernommen. Mitglieder des Ausschusses sind: 1. Beiziehungsamt a. D. Bernhard Carl Schwerdt in Dresden, 2. Beiziehungsamt Bruno Höhner in Leipzig, 3. Rechtsanwalt Dr. Johannes Thiele in Dresden. Von den mit der Anmeldung der Gesellschaft eingesetzten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsbericht des Vorstandes und des Ausschusses, kann bei dem unterzeichneten Amtsgericht Einsicht genommen werden. (Gesellschaftsname: Dresden-Blasewitz, Johannisstr. 28.) 9421
Amtsgericht Dresden, Abt. III, 18. Januar 1923.

Auf Blatt 17755 des Handelsregisters ist heute die Gesellschaft Buchhaus für deutsches Schaffen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Dresden und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 18. November 1922 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Verlagsanstalt und Sortimentsbuchhandlung, sowie die Errichtung, der Erwerb und die Fortführung von Vertrieben, welche die Herstellung und den Vertrieb von Werken des Buchhandels verfügen, insbesondere von Buchdruckereien und Buchbindereien, sowie der Erwerb und die Weiterführung der Verlagsgeschäfte und Verlagsbuchhandlungen, die die beiden Gesellschafter Walther und Dr. Karl Höhner bisher in Dresden und bez. in Dresden-Wölfnitz unter ihrem Namen und selbständig nebeneinander betrieben haben. Das Stammkapital beträgt dreihunderttausend Mark. Jeder Geschäftsführer ist berechtigt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Die Geschäftsführer sind bestellt a) der Geschäftsführer Karl August Walther in Dresden, b) der Verlagsbuchhändler und Schriftsteller Dr. Heinrich W. Lippert. Der Ausschuss ist ermächtigt, einzelnen

Geschäftsführern die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Ausschussrat hat den oben aufgezählten Vorstandsmitgliedern die Befugnis erteilt, die Gesellschaft allein zu vertreten. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt weiter folgendes: Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Vorsteher und der stellvertretende Vorsteher des Ausschusses haben gemeinschaftlich die Zahl des Vorstandsmitglieder zu bestimmen sowie dieselben zu ernennen und abzuberufen. Die Beurteilung der Generalversammlung der Aktiengesellschaft erfolgt seitens des Vorstandes oder des Aufsichtsrates durch öffentliche Bekanntmachung beigelegt, doch zwischen dem Tage der Bekanntmachung und dem Tage der Generalversammlung eine Frist von zwei Wochen drei Tagen liegen m. h. Der Tag der Berufung und der Tag der Generalversammlung sind hierbei nicht mitzutun. Die Generalversammlungen können auch außerhalb Königsbrück in einem Ort im Deutschen Reich abgehalten werden. Alle von der Gesellschaft aufzuhaltenden Befehlsmachungen erfolgen rechtmäßig durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Sie sind in derzeitigen Weise zu unterscheiden, wie sie der Gesellschaftsvertrag für die Bezeichnung d. Gesellschaftsnamen vorschreibt. Schätzl. der Aufsichtsrat die Bekanntmachung, so soll der Name der Gesellschaft die Bezeichnung „Der Ausschuss“ und die Unterschrift des Vorsteher oder seines Stellvertreters hinzugefügt werden. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 6000000 M. und ist eingeteilt in 600 Stück auf den Inhaber lautende Vorzugaktien zu je 1000 M. und 6400 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien zu je 1000 M. Die Vorzugaktien erhalten aus dem vereitbaren Jahresgewinn mit Vorrecht vor den Stammaktien einen Jahresgewinnanteil im Höchstbetrag von 7 %. Reicht der vereitbare Jahresgewinn hierzu nicht aus, so findet eine Nachzahlung der Gewinnabminderung früher Jahre aus dem vereitbaren Gewinn des folgenden oder der folgenden Jahre nach der Bezahlung der Vorzugsgewinnanteile für das jüngste abgelaufene Jahr in der Weise statt, daß das Nachzahlungsrecht für den älteren Gewinnanteil für den jüngeren vorgeht. Die Nachzahlung erfolgt gegen Einräumung des Dividendenhebes für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, dann gerechnet, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgelehnt würde, daß sie auf Ramen laufen sollen. Bei jeder Erhöhung des Grundkapitals kann die Gewinnverteilung abweichen von § 214 Abs. 2 H. S. B. geregelt werden. Jede Aktie über 1000 M. gewährt eine Stimme in der Generalversammlung. Soll jedoch aus der Bezeichnung des Aufsichtsrats die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft erfolgt werden, so gewährt jede Vorzugsgewinnanteil für das Geschäftsjahr, aus dessen Gewinn sie geleistet wird. Den Inhabern der Stammaktien wird ein Gewinnanteil ertheilt, wenn die Vorzugsgewinnanteile des laufenden und die rückwärtigen der Vorjahr vollständig beglichen sind. Im Falle der Liquidation des Gesellschaftsvertrags erhalten die Vorzugaktien Befriedigung vor den übrigen Aktien (Stammaktien) bis zum Rennbetrag, zugleich eines Ausgedehn von 20 % und zugleich ihres Gewinnanteileverträge. An dem weiteren Liquidationsvertrag haben die Vorzugaktien keinen Anteil. Auch bei einer Erhöhung des Grundkapitals laufen die Aktien auf den Inhaber, sofern die Generalversammlung nicht abgeleh

Dresden.

* Die Hauptstelle Dresden für Berufsbewerbung veranstaltet im Laufe dieses Winters noch einige berufskundliche Vorlesungen. Am 23. Januar, abends 1/2 Uhr, spricht in der Aula der Realkönigsschule, Amtsstr. 17, der Leiter des Künstlichen Akademischen Auskunftssees in Leipzig, Regierungsrat Dr. Köhler über "Die Ausübung in den alobemischen Werken". — Am 24. Januar, abends 7 Uhr, sprechen im Saal des "Edorado", Steinstraße 15, Obermeister Kallies und Klempnermeister Beutel über den "Beruf des Klempners und seine verwandten Bejauszeige". — Eintritt frei. Nach den Vorlesungen Auskunft.

In der Nacht zum 18. Januar sind aus einem Geschäft in der Schlossstraße mittels Einbruch eine gräue Stofftasche mit Opiumkugeln, eine schwere Röntgenplatte ein Röntgenkoffer und ein amerikanischer Opiumkoffer im Gesamtwert von 595 000 M. gestohlen worden. Die Kriminalpolizei hütet um Jacobsliebke Mittellagen.

Aus Sachsen.**Offene Stellen für Lehrer.**

Je eine ständ. Lehrerstelle in Oberhünengr. C, Breitenbrunn C und Zellerhäuser C (Wohnung vorh.). Koll.: oberste Schulbehörde. Tel. 65 zum 5. Februar an den Bezirksschulrat zu Schwarzenberg.

An alle Lehrer der höheren Schulen im Freistaat Sachsen

erklärt der Bund republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Am 17. Dezember 1922 ist in Dresden der Bund republikanisch gesinnter Lehrer an höheren Schulen Sachsen gegangen worden. Seine Ziele sind sozusagen gemäß:

"1. die Pflege entschieden republikanischer Gesinnung immer und angespalten der Schule, die Erfüllung der Jugend, wie überhaupt des gesamten Volkes mit einem lebendigen, revolutionären Staatsbewußtsein und der Schutz der Bundesbürgler bei diesen Bemühungen,
2. die Mitarbeit bei den Schulgerichten, soweit sie auf das politische Gebiet übergreifen."

Wir beweisen nicht, daß die höhere Lehrtätigkeit unserer eingerungen und weiteren Vaterlandschaft sich auf den Boden der republikanischen Verfassung gestellt hat. Aber das genügt nach unserer Überzeugung für unseren ersten Werden und von außen schwer bedrohten Staat nicht. Wir glauben, daß die Republik die einzige Staatsform ist, von der aus unser Volk wieder zur Freiheit, Glück und Ansehen gelangen kann. Dazu ist aber nötig, daß unser Volk nicht läßt oder gar gleichgültig dem neuen Staat gegenübersteht, sondern mit Liebe an ihm hängt. Das Gefühl und die Erinnerung schafft solchster Verbundenheit mit unserer deutschen und unserer sächsischen Republik in der Jugend wie in unserem gesamten Volle zu erweden, daß es das oberste Ziel unseres Bundes. Es wird eine unserer Hauptaufgaben sein, Mittel und Wege zu finden, dies zu erreichen.

Denn ist gelagt, daß wir irgendwann politischen Zweck von uns weichen. In unserer Reihen ist Platz für jeden aufrechten und ehrlichen Republikaner, auch für den, der an einer organischen Fortentwicklung unserer heutigen Staatsform glaubt und nach einer neuen, einer deutschen Form der Republik ringt.

In diesem rein staatspolitischen Sinne denken wir und auch unsere Mitarbeiter an den

Schulgesetz. Wir wollen mitwirken, unsere deutsche Schule für die Stärkung des republikanischen Staates weiter aufzubauen.

Wir beschließen keine Vertretung der militärischen Interessen unseres Staates und empfehlen unseren Mitgliedern die nächste Zugehörigkeit zum Sächsischen Philologenverein.

Die Aufnahme in unserem Bund ist so gezeigt, daß Anträge an einen der Unterzeichneten zu richten sind. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn zwei Bundesmitglieder unterschriftlich versichern, daß nach ihrem besten Wissen der Antragsteller den Anforderungen des Bundes genügt. Bis zur Gründung von Bezirk- und Ortsgruppen werden jedoch davon Ausnahmen gemacht.

Untere deutsche Republik durchlebt in diesen Tagen vielleicht die schwerste Zeit seit ihrem Bestehen. Unter dem schweren Druck der Feinde sind diese Wirkung nach außen engste Grenzen gezogen. Da bleibt als großer Aufgabe vor allem die bewußte Stärkung der Staatsmacht im Innern.

An ihr in der Schule und im Volk mitzuwirken, ist unsere Hauptaufgabe; an dieser teilzunehmen, fordern wir alle unsere Kollegen im Lande auf. Der vorläufige Vorstand des Bundes republikanisch gesinnter Lehrer an höheren Schulen Sachsen: Studienrat Dr. St. A. Döbler, Dresden-C, Wintergartenstr. 60, I.

Studienrat Bild, Chemnitz (Sa.), W.-Pl. 42, III. Studienrat Dr. Buchheim, Greizberg (Sa.), Fischerstraße 19.

Studienrat Epping, Chemnitz (Sa.), Markgrafenstraße 19, II.

Studienrat Dr. Heinrich Rappahn, Dresden-R, Kurfürstenstr. 5, II.

Studienrat Lohmann, Oberlößnitz, Hoflößnitzstr. 41.

Studienrat Dr. Rob. Niemann, Vorhändener, Leipzig, Rosenthal 50, II.

Studienrat Dr. Worg, Grimma, Krantzstr. 23, I.

Belämpfung des unreinen Handels im Grenzverkehr.

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend schallendes Echo wünschen:

Amtlich wird uns mitgeteilt:

(N.) Im sächsischen Grenzbezirk bedarf der Handel mit Lebens- und Genussmitteln, z. B. Tabakwaren sowie mit Stoffen und Bekleidung gegenstände aller Art häufig nach einer im Art. 8 der Sächsischen Staatszeitung veröffentlichten Verordnung des Wirtschaftsministeriums bedecklicher Strafanklage, sofern ein Händler nicht bloß einen Handel mit denselben Gegenständen fortsetzt, mit denen er ihm schon vor Erlass der Verordnung betrieben hat. Zuwidderhandlungen haben nicht nur die Schließung des Geschäfts, sondern auch schwere Gefängnis- und Geldstrafen, unter Umständen auch Einziehung des Warenvorrats und des erzielten Gewinns zur Folge. Das gleiche gilt, wenn einem Händler, der sein Geschäft schon vor Erlass der Verordnung ausübte, die Handelslaubnis wegen Unzuverlässigkeit entzogen werden mügte. Die Verordnung bezweckt, den Warenausfall über die Landesgrenze zu erschweren. Es ist nämlich vielfach beobachtet worden, daß in unmittelbar an der Grenze gelegenen Häusern neuerdings oft ein Handel betrieben wird, dessen Kunden noch den örtlichen Verhältnissen offensichtlich vielfach jenseits der Reichsgrenze wohnen und die gekauften Waren unter Betreuung der Ausfuhrverbote mit nach Hause nehmen wollen. Gegen den ehabten ostdeutschen Handel richtet sich die Verordnung nicht, für ihn bedeutet die Notwendigkeit, bei einem Wechsel des Geschäftsinhabers Handelslaubnis einholen zu müssen, nur eine geringfügige Mühe, die im Allgemeininteresse nicht zu vermeiden ist. Im übrigen werden die Belange des ehabten Handels noch dadurch besonders geschützt, daß vor Erteilung der Handelslaubnis die

erklärt der BUND republikanisch gesinnter höherer Lehrer folgenden Aufruf, dem wir ein weitgehend